

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 5

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Bergisch Gladbach soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Bergisch Gladbach zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den als Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2020

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bergisch Gladbach unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei vorhandenen Leitungen kann dieses (mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen werden. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat

Ein Muster einer solchen Bescheinigung kann beim Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach angefordert werden bzw. im Internet unter www.abwasserwerk-gl.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bergisch Gladbach nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den xx.07.2010

Lutz Urbach

Anlage

Anhang zur Satzung gemäß § 61 a LWG NRW – Stufe 5

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Alte Dombach				
Alte Wipperfürther Straße			2	22
Alte Wipperfürther Straße	89	135	50	264
Am Birkenbusch	13	13		
Am Broich				
Am Eichenberg				
Am Heidedor				
Am Hohnshäuschen				
Am Kamelsbuckel				
Am Kleyberg				
Am Mühlenberg				
Am Reiferbusch				
Am Rübezahwald				
Am Steinberg				
Am Vogelherd	27	35	28	44
Am Wäldchen	11	11		
Am Wildberg				
Amselweg			44	46
An der Engelsfuhr				
An der Flora	1	11	2	14
An der Jüch				
An der Lohe				
An der Strunde				
Auf dem Horn				
Bensberger Straße	55	263		
Bergstraße				
Birkenhöhenweg				
Bonnschlade				
Buchmühlenstraße	25	25		
Christophorusstraße				
Dombach				
Dombach-Sander-Straße				
Dornröschenpfad				
Dr.-Robert-Koch-Straße	11	17	8	20
Eicherhof				
Elfenpfad				
Engelsgut				
Fauthstraße				
Feldstraße				
Ferrenbergstraße				
Fuchskaule				
Gerstenschlag				
Gertrudenstraße				
Greuel				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Großer Busch				
Haferbusch				
Hammermühle				
Hannenbusch				
Hänsel-und-Gretel-Weg				
Hans-Zanders-Straße				
Hauptstraße	245	393	256	394
Haus Hebborn				
Haus Lerbach				
Häuser Dombach				
Hebborner Berg				
Hebborner Feld				
Hebborner Hof				
Hebborner Kirchweg				
Hebborner Straße	89	109	90	106
Heiligenstock				
Herkenrather Straße	1	99	6	78
Hexenweg				
Höhenweg				
Hornstraße				
Hubertusstraße				
Im Aspert				
Im Kleefeld				
Im Lehmstich				
In den Stämmen			2	8
In der Kämp				
In der Schlade	1	47	2	28
In der Schlade	115	119		
Irlenfelder Hof				
Irlenfelder Kamm				
Irlenfelder Weg				
Jägerhof				
Jägerstraße				
Jakob-Kirch-Straße				
Johannesstraße				
Kaltenbroich				
Keltenweg	1	1	2	14
Kiefernweg			38	38
Kürtener Straße	1	199	2	200
Langemarckweg				
Laurentiusstraße	7	95	14	98
Lerbacher Weg				
Lichtenweg				
Liebigstraße				
Lochermühle				
Lochsberg				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Lohplatz				
Margaretenhöhe				
Marienhöhe				
Martin-Luther-Straße				
Max-Bruch-Straße				
Michaelshöhe				
Mutzer Heide	47	57		
Mutzer Straße	7	29	2	46
Oberheidkamper Straße				
Oberlerbach				
Odenthaler Straße				
Olpensgut				
Ommerbornstraße				
Paffrather Straße				
Paffrather Straße	53	53	36	202
Paracelsusstraße				
Paul-Ehrlich-Straße				
Paulusstraße				
Quirlsberg				
Reuterstraße	1	135	2	140
Rheinhöhenweg				
Roggenacker				
Romaneyer Straße	1	99	2	100
Rommerscheid				
Rommerscheider Höhe				
Rommerscheider Straße				
Röntgenstraße				
Rotkäppchenweg				
Sander Aue				
Sander Heide				
Sander Höhe				
Sander Straße				
Sankt-Josef-Straße				
Sauerbruchstraße				
Scherpenbach				
Schmalzgrube				
Schmitzheide				
Schneewittchenweg				
Schreibersheide				
Schulstraße				
Schützenstraße				
Schützheide				
Schützheider Weg				
Sonnenweg				
St.-Apollonia-Weg				
St.-Rochus-Weg				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
St.-Severin-Weg				
Steingartenweg				
Sterntalerweg				
Steufelsberg				
Theodorstraße				
Überm Rost				
Unterhebborn				
Vollmühlenweg				
Weizenfeld				
Wichtelpfad				
Wiesenstraße			2	2
Wilhelmshöhe				
Zu den Sieben Zwergen				
Zum Froschkönig				